

Änderungen ChemRRV per 01.09.2015

Art.-Nr.	Artikel bisher	Artikel neu	Bemerkungen
Art. 1 Abs. 4	Begriffe Eine Anlage besteht aus einem oder mehreren Kühlkreisläufen, die ein und derselben Verwendung dienen, sie kann eine oder mehrere Kältemaschinen umfassen.	Begriffe Eine Anlage besteht aus sämtlichen Kühlkreisläufen, die ein und derselben Verwendung dienen; sie kann eine oder mehrere Kältemaschinen umfassen.	Umformulierung
Art. 2.1 Abs. 3a Punkt 2	Klimakälteanlagen für: Kühlung und Heizung mittels Systemen mit variabel geregelter Kältemittelstrom (VRF) oder -volumen (VRV) mit mehr als 40 Verdampferinheiten und einer Kälteleistung von mehr als 80 kW.	Klimakälteanlagen für: Kühlung und Heizung mittels Systemen mit variabel geregelter Kältemittelstrom (VRF) oder -volumen (VRV) mit mehr als 40 Verdampferinheiten oder einer Kälteleistung von mehr als 80 kW.	Umformulierung
Art. 2.1 Abs. 3b Punkt 4	Gewerbekälteanlagen für: kombinierte Plus- und Minuskühlung mit einer Kälteleistung von mehr als 40 kW für die Pluskühlung und 8 kW für die Minuskühlung	Gewerbekälteanlagen für: Pluskühlung, wenn das verwendete in der Luft stabile Kältemittel ein Treibhauspotenzial grösser als 2500 zeigt;	Neu, zusätzlich
Art. 2.2 Abs. 3bis a-b		Ausnahmen Die Verbote nach Ziffer 2.1 Absatz 3 gelten nicht für Kaskadenanlagen mit Verdampfungstemperaturen unter -50 °C, wenn: a. nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt; und b. die nach dem Stand der Technik verfügbaren Massnahmen zur Verminderung von Auswirkungen auf das Klima getroffen worden sind.	Neu, zusätzlich
Art. 2.2 Abs. 5a	Ausnahmen nach dem Stand der Technik die Normen SN EN 378-1:2008+A1:2010, SN EN 378-2:2008+A1:2009 und SN EN 378-3:2008 ¹²⁵ nicht eingehalten werden können ohne die Anwendung eines in der Luft stabilen Kältemittels;	Ausnahmen nach dem Stand der Technik die Normen SN EN 378-1:2008+A2:2012, SN EN 378-2:2008+A2:2012 und SN EN 378-3:2008+A1:2012 ¹³² nicht eingehalten werden können ohne die Anwendung eines in der Luft stabilen Kältemittels;	Umformulierung
Art. 2.2 Abs. 6		Ausnahmen Das BAFU kann im Einvernehmen mit dem SECO Absatz 5 Buchstabe a bei Änderungen der dort bezeichneten Normen entsprechend anpassen.	Neu
Art. 2.2bis		Betreiber- und Informationspflichten betreffend Ausnahmegewilligungen 1. Eine Anlage, die nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn dafür eine Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 2.2 Absatz 5 erteilt worden ist, darf nur betrieben werden, wenn sich der Betreiber dieser Anlage zuvor vergewissert hat, dass diese Bewilligung vorliegt. 2. Wer eine solche Anlage in Verkehr bringt, hat dem Betreiber dieser Anlage unentgeltlich eine Kopie der Ausnahmegewilligung zur Verfügung zu stellen.	Neu



Art. 2.3 Abs. 2 b-d		<p>Verringerung der Kältemittelmengen ² Luftgekühlte Verflüssiger dürfen nicht eingesetzt werden in: b. Anlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 100 kW, wenn sie pro kW Kälteleistung enthalten: 1. mehr als 0.18 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 1900, 2. mehr als 0.4 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von 1900 oder weniger; c. Anlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 100 kW, die über eine Einrichtung zur Abwärmenutzung verfügen, wenn sie pro kW Kälteleistung enthalten: 1. mehr als 0.22 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 1900, 2. mehr als 0.48 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von 1900 oder weniger; d. Anlagen mit einer Kälteleistung von mehr als 100 kW, die gleichzeitig zum Heizen und Kühlen genutzt werden und über mindestens zwei Luftwärmeaustauscher verfügen, wenn sie pro kW Kälteleistung mehr als 0.37 kg eines in der Luft stabilen Kältemittels mit einem Treibhauspotenzial von mehr als 1900 enthalten.</p>	Neu
Art. 3.2.2 Abs. 1	<p>Ausnahmen Das BAFU kann auf begründetes Gesuch befristete Ausnahmen vom Verbot nach Ziffer 3.2.1 gewähren, wenn:</p>	<p>Ausnahmen Das BAFU kann auf begründetes Gesuch befristete Ausnahmen vom Verbot nach Ziffer 3.2.1 für regenerierte teilweise halogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe gewähren, wenn:</p>	Neu, zusätzlich
Art. 3.2.2 Abs. 1 Punkt b	<p>Ausnahmen die Gesuchstellerin ein genaues Konzept und einen Zeitplan vorlegt, wie sie das Verbot innerhalb von längstens 18 Monaten umsetzen will.</p>	<p>Ausnahmen die Gesuchstellerin die zum etwaigen Nachfüllen vorgesehene Menge an Kältemitteln mit regenerierten teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen vor dem 1. Januar 2015 erworben hat.</p>	Neu, zusätzlich
Art. 3.2.2 Abs. 2 + 3		<p>Ausnahmen 2. Eine Ausnahme nach Absatz 1 ist längstens bis zum 30. Juni 2016 zu befristen. 3. Soweit dies die Sicherheit eines Kernkraftwerkes oder einer anderen besonders komplexen Anlage fördert, kann die Ausnahmebewilligung über den 30. Juni 2016 hinaus verlängert werden.</p>	Neu
Art. 5 Abs. 2 Punkt b	<p>Meldepflicht ² Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: b. die Art und den Standort der Anlage;</p>	<p>Meldepflicht ² Die Meldung muss folgende Angaben enthalten: b. die Art, den Standort und die Kälteleistung der Anlage;</p>	Neu, zusätzlich
Art. 5 Abs. 4 + 5		<p>Meldepflicht 4. Das BAFU legt für jede Anlage eine Nummer fest und teilt diese der meldepflichtigen Person, die eine stationäre Anlage mit mehr als 3 kg ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Kältemitteln in Betrieb genommen hat oder in Betrieb nimmt, mit. 5. Die meldepflichtige Person hat die vom BAFU mitgeteilte Nummer umgehend sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft auf der Anlage anzubringen.</p>	Neu



<p>Art. 7</p>	<p>Übergangsbestimmungen 1. ... 2. Kältemittel mit regenerierten teilweise halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen dürfen noch bis zum 31. Dezember 2014 hergestellt, in Verkehr gebracht, ausgeführt und in Geräte oder Anlagen nachgefüllt werden. 3. Geräte und Anlagen, die Kältemittel mit teilweise halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (Anhang 1.4) enthalten und vor dem 1. Januar 2002 hergestellt worden sind, dürfen in Verkehr gebracht, zu privaten Zwecken eingeführt und ausgeführt werden. 4. Die Verbote des Inverkehrbringens und der Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer 2.1 Absatz 2 gelten nicht für Kühl- und Gefriergeräte für den Haushalt, Geräte zum Entfeuchten und Klimageräte, die vor dem 1. Januar 2005 hergestellt worden sind. 5. Für industriell gefertigte Wärmepumpen mit einem hermetisch geschlossenen Kältekreislauf bei Wohnbauten tritt die Bewilligungspflicht nach Ziffer 3.3 Absatz 1 am 1. Dezember 2013 in Kraft.</p>	<p>Übergangsbestimmungen 1. Die Verbote des Inverkehrbringens und der Einfuhr zu privaten Zwecken nach Ziffer 2.1 Absatz 2 gelten nicht für Kühl- und Gefriergeräte für den Haushalt, Geräte zum Entfeuchten und Klimageräte, die vor dem 1. Januar 2005 hergestellt worden sind. 2. Wurde eine Bewilligung für das Erstellen einer stationären Anlage mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Kältemitteln vor dem 1. Dezember 2013 gemäss Ziffer 3.3 in der Fassung vom 18. Mai 2005¹³³ erteilt, so darf die betreffende Anlage nur noch bis zum 31. Dezember 2016 erstellt werden.</p>	<p>Neu, zusätzlich</p>
---------------	---	--	------------------------

